



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

Vorschlag zum Kinderschutz im GG und im SGB VIII

Eine gesetzliche Absicherung des Kinderschutzes in der außerfamiliären Erziehung (Jugend-/ Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie) – vorrangig im präventiven Ansatz – ist im Grundgesetz (GG) und im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) dringend erforderlich: einerseits um aufgrund eines unklaren „Gewalt“begriffs im s.g. „Gewaltverbot der Erziehung“ und damit verbundener Handlungsunsicherheit¹ verantwortlicher PädagogInnen sowie Aufsichtsbehörden zu reagieren, andererseits angesichts regelmäßig wiederkehrender Missstände in Einrichtungen der Erziehungshilfe (zuletzt Netphen und Friesenhof). Dabei kann es nicht ausreichen, die Einrichtungsaufsicht nach §§ 45ff SGB VIII bzw. die Schulaufsicht zu qualifizieren. Welchem Kind und Jugendlichen nützt intensive Aufsicht, wenn beratungs- und kontrollverantwortliche BehördenmitarbeiterInnen ihren gesetzlichen Auftrag der Rechtmäßigkeitsaufsicht falsch interpretieren und in ausschließlich eigener pädagogischer Haltung „die/ der bessere PädagogIn“ sein wollen. Die Erfahrung zeigt, dass hier der Hebel – vorrangig mittels Beratung und Fortbildung – anzusetzen ist, um einer ausgeprägten Beliebigkeitsgefahr zu begegnen und im „Kindeswohl“ nachvollziehbare einheitliche Entscheidungskriterien zu ermöglichen. Zugleich bedarf es auf der gesetzlichen Ebene eines festgeschriebenen "Kindesrechts auf fachlich begründbare Erziehung", das der Objektivierung von PädagogInnen- und Behördenentscheidungen dient. Letzteres bedeutet, dass Kinder und Jugendliche ein - selbstverständliches - Recht darauf haben, dass alle im Rahmen ihres "Kindeswohls" getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgen (§ 1 SGB VIII)

¹ Warum ist das Thema der „Handlungsunsicherheit“ bisher nur bedingt evident:

- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im Spannungsfeld Kindesrechte – Erziehungsauftrag bei pädagogischen Grenzssetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie „Teilnahme an Freizeitaktivitäten“.
- PädagogInnen öffnen sich nicht mit krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags.
- Missstände in Einrichtungen werden nicht in ihren Ursachen aufgearbeitet.
- Jugend- und Landesjugendämter bzw. Schulaufsicht sind nicht genügend aktiv in Beratung und Aufsicht, vor allem in der präventiv wirkenden Beratung.
- Jugendämtern/ Landes-/ Schulaufsicht fehlen nachvollziehbare Kindeswohl- Entscheidungskriterien.
- Jugendämter/ Landes-/ Schulaufsicht unterliegen keiner kompetenten externen Fachaufsicht.

- Wenn das Handwerk der Aufsicht nicht beherrscht wird, nützt eine „Qualifizierung der Heimaufsicht“ nichts, um in der außerfamiliären Erziehung den Kinderschutz zu stabilisieren.

Tatsächlich bedarf der Kinderschutz in Einrichtungen, die im Erziehungsauftrag der Eltern handeln und deren unmittelbarem Einfluss entzogen sind, insgesamt einer gesetzlichen Regelung, über eine „Qualifizierung der Heimaufsicht“ hinausgehend, nachdem sich die bisherige Kinderschutzgesetzgebung überwiegend auf die elterlichen Sphäre ausrichtete (§ 8a SGB VIII und Bundeskinder- schutzgesetz 2012). Bezeichnenderweise findet sich zum Kinderschutz im SGB VIII bisher auch kein eigenes Kapitel. Daher sind die §§ 8a, 8b unsystematisch im Gesetz verankert.

1. "Kinderrecht auf fachlich begründbare Erziehung" (Art 6 III GG):

Der Erziehung liegt das Kindeswohl zugrunde, bestehend aus den Kindesrechten, welche die Elter unter Wahrung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung für ihre Kinder wahrnehmen. Kinder besitzen ein Recht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung, auf Bildung und auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten. Die Erziehung findet ihre Grenze in der Kindeswohlgefährdung.

Alternative: das „Kinderrecht auf fachlich begründbare Erziehung“ wird in dem nachfolgenden neuen **Kinderschutzabsatz des SGB VIII** beschrieben, somit auf die außerfamiliäre Erziehung begrenzt (nachfolgend Ziffer 2). Die in Art 6 GG relevante elterliche Erziehung bleibt unberührt.

2. SGB VIII/ Konkretisierung des Kinderschutzes in außerfamiliärer Erziehung

2.1 Neues SGB VIII- Kapitel „Kinderschutz und Kindesrechte“

Eigenständiges Kapitel „Kinderschutz und Kindesrechte“ / 1. Allgemeine Hinweise

(1) Kinderschutz setzt voraus, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) beachtet werden. Dies entspricht dem Kindeswohl und beugt Kindeswohlgefährdungen vor.

(2) Das Kindeswohl ist durch gesicherte Kindesrechte gewährleistet, in der Erziehung darüber hinaus dadurch, dass das Verhalten Erziehungsverantwortlicher fachlich begründbar ist.

(3) In der Erziehung ist die rechtliche Grenze der Kindeswohlgefährdung zu beachten.

(4) Kindeswohlgefährdung liegt vor bei:

- Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr

- Voraussichtlich andauernder Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl (§ 1666 BGB) im Sinne einer Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

- Andauerndem Nichtbeachten von Mindeststandards örtlicher und überörtlicher Träger der Jugendhilfe (§§ 43ff).

(5) Örtliche und überörtliche Träger sind im Interesse des präventiven Kinderschutzes vorrangig beratungsverpflichtet.

2. Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung

(1) Aus dem Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 II BGB) folgt, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung haben.

(2) Fachlich begründbar ist Verhalten, sofern damit aus der Sicht einer fachlich geschulten, neutralen Person nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (§1 I)

3. Leitlinien pädagogischer Kunst in der außerfamiliären Erziehung

Die oberste Landesjugendbehörde und die zentralen Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren für die Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, einen Orientierungsrahmen pädagogischer Kunst und eine ausformulierte Erziehungsethik. Dabei sind auch praxisorientierte Aussagen darüber zu treffen, welches Verhalten fachlich begründbar ist (zulässige Macht) und welches als pädagogischer Kunstfehler (Machtmissbrauch) einzustufen ist.

4. Fachliche Handlungsleitlinien der Anbieter außerfamiliärer Erziehung (§ 8b II Nr.1)

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil d Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungs- träger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Basisaussage Nr.1: in der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten legal sein.

Das heißt: in der Erziehung ist die Legitimität i.S. fachlicher Begründbarkeit (Verantwortbarkeit) Vorstufe der Legalität. Ein Beispiel: früher - in Schulen bis in die Mitte der 70er - galt ein „Züchtigungsrecht“, das Schlagen in der Erziehung juristisch rechtfertigte. Obwohl Schlagen legal war, hätte bereits damals im Zusammenhang mit der Vorfrage der „fachlichen Begründbarkeit“ die Erkenntnis reifen müssen, dass Schlagen keinesfalls nachvollziehbar einem pädagogischen Ziel („Eigenverantwortlichkeit“/„Gemeinschaftsfähigkeit“) dienen kann, vielmehr ausschließlich geeignet ist, einem allgemeinen Prinzip von Disziplin zu entsprechen. Wäre also die Vorfrage der Legitimität des Verhaltens negativ beantwortet worden, hätten Kinder und Jugendliche bereits früher trotz juristischer Rechtfertigung Erziehung ohne Schlagen erlebt. Umgekehrt lässt sich feststellen, dass in der stationären Erziehungshilfe der Einbehalt von Taschengeld zwar fachlich begründbar und somit legitim sein kann, rechtlich jedoch illegal: der Taschengeldanspruch ist höchstpersönlich, ohne Zustimmung der/s Betroffenen ist der Einbehalt unzulässig.

Basisaussage Nr.2: das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehung neben den Kinderrechten die Forderung, dass Entscheidungen objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen, im Rahmen der grundlegenden Ziele der „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 I SGB VIII).

Angesichts erkennbarer Erziehungsprobleme mit verhaltensoriginellen Kindern und Jugendlichen bzw. nicht oder unzulänglich wahrgenommener Erziehungsverantwortung durch Eltern sollten Kindesschutz-Präventionsbestrebungen auch auf die Ebene der außerfamiliären Erziehung projiziert werden, nicht nur auf die Elternebene. In dem Maße, wie Kinder und Jugendliche von ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr erreicht werden und Eltern überfordert sind, steigt der gesellschaftliche Bedarf nach außerfamiliärer Erziehung in Kindertageseinrichtungen, Schulen/ Internaten, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Erziehungshilfe. Diese Tendenz ist bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht des BMFSFJ abgebildet und wird zukünftig eher noch ausgeweitet. Auf Basis entsprechender Erziehungsaufträge sollen die Anbieter außerfamiliärer Erziehung die Entwicklung erzieherisch schwer erreichbarer Kinder und Jugendlichen zur „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ begleiten

Die Anbieter sehen sich dabei jedoch einerseits mit dem „Gewaltverbot in der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) konfrontiert, andererseits sind ihre PädagogInnen im Praxisalltag z.B. mit folgenden nicht beantworteten Fragen allein gelassen:

- Darf ich mich einem Kind/ einer/ m Jugendlichen in den Weg stellen, damit mir zugehört wird?
- Wie weit darf ich dabei gehen? Festhalten, um das Kind am Verlassen des Zimmers zu hindern?
- Wann sind „aktive pädagogischer Grenzsetzungen“ möglich, etwa die Wegnahme persönlicher Gegenstände, mithilfe derer fremdes Eigentum beschädigt wurde, oder die Wegnahme von Handys bei Einsicht in gewaltverherrlichende Webseiten?
- Was darf ich bei verbalen oder körperlichen Aggressionen?
- Was bedeutet „Kindeswohl“? Wo beginnt „Kindeswohlgefährdung“?
- Wo beginnt rechtlich unzulässiger Freiheitsentzug und endet pädagogisch verantwortbare Freiheitsbeschränkung?

- Was ist mit Postkontrolle, Handydurchsuchung, Zimmerdurchsuchung (z.B. nach Drogen)?
- Was beinhaltet das „Gewaltverbot in der Erziehung“? Was sind „entwürdigende Maßnahmen“ (§ 1631 II BGB)?
- Insgesamt: welche fachlichen und rechtlichen Grenzen habe ich in der Erziehung zu wahren?

Diese Fragen sind beispielhaft. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich PädagogInnen in einem alltäglichen Spannungsfeld zwischen pädagogischem Auftrag und Kindesrechten befinden, zwischen gesetzlicher "Gewaltächtung" einerseits und notwendigem pädagogischem Verhalten andererseits. Dabei fehlt es ihnen oft an Orientierung bietenden Leitlinien und an praxisgerechten Hinweisen, was unter „Gewalt“ zu verstehen ist, auch seitens der Aufsichtsbehörden.

2.2 Ombudschafft/ im Kapitel „Kindeschutz und Kindesrechte“

Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

(1) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige haben in persönlichen Angelegenheiten Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch eine unabhängige Stelle bei einer Beschwerde gegen einen Träger der Jugendhilfe. Der Anspruch gilt auch für Personensorgeberechtigte, Erziehungs- und Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz.

(2) Die Beratung und Unterstützung ist gegenüber Trägern der Jugendhilfe als Leistungsträger oder als Leistungserbringer zu gewährleisten. Sie ist für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer ortsnah und kostenlos zu erbringen. Die Beschwerdestelle soll von einem Träger eingerichtet werden, der weder organisatorisch noch in seinen Interessen mit einem Träger der Jugendhilfe verbunden ist.

(3) Die Beratung und Unterstützung soll auf eine einvernehmliche Verständigung zwischen der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mit dem Träger der Jugendhilfe zielen. Ist eine Einvernehmen nicht erreichbar, können Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden oder sonstige, geeignete weitere Unterstützungen erfolgen. Hiervon unberührt bleiben die Rechte der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers in Gerichts- und Petitionsverfahren.

(4) Der Jugendhilfeausschuss am Wohnort der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers ist geeigneter Weise jährlich über Beschwerdefälle in seinem Bereich durch die unabhängige Beschwerdestelle zu unterrichten. Er informiert auch das zuständige Landesjugendamt. Dieses veröffentlicht jährlich Berichte über die Beschwerdefälle. Es berät die Träger der Jugendhilfe, geeignete Maßnahmen zum Abbau der Beschwerdeanlässe zu ergreifen. Die Aufgaben nach § 45 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

2.3 Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes/ §§ 45ff SGB VIII

Die auf Bundesebene durch den „Runden Tisch Heimgeschichte in den 50er und 60er Jahren“ aufgearbeitete Vergangenheit mit dem Auftrag verbesserter Transparenz in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen umfasst auch den Bedarf, die Beratung und Beaufsichtigung derartiger Angebote zu qualifizieren. Neben einer Intensivierung der Betriebserlaubnisverfahren ist im Lichte des präventiven Kindeschutzes vorrangig die Einrichtungsbearbeitung des Landesjugendamtes gefragt. Darüber hinaus ist neben verbesserter Transparenz in der stationären Erziehungshilfe auch Transparenz in der Einrichtungsaufsicht sicherzustellen. Es geht darum, getroffene Entscheidungen qualitativ so zu stützen, dass sie i.S. des Kindeswohls nachvollziehbar sind: in der Festlegung genereller fachlicher Mindeststandards und im Einzelfall. Das Thema einer qualifizierten externen Aufsicht über Landesjugendämter bleibt vorbehalten.

2.3.1 Vereinbarungen über Kinderschutz- Mindeststandards

Zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Jugendhilfe sind insbesondere in Beteiligung des Landesjugendamtes für Einrichtungen Kinderschutz- Mindeststandards zu vereinbaren.

Vereinbarungen über Kinderschutz- Mindeststandards

Zur Erteilung von Pflege- und Betriebserlaubnissen sind zwischen den zentralen Trägern und der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, in denen auf das Kindeswohl ausgerichtete Mindeststandards festgeschrieben werden. Bei Einrichtungen i.S. § 45 SGB VIII ist das zuständige Landesjugendamt zu beteiligen.

Nötig sind einheitliche Mindeststandards im Fokus einheitlichen Kindeswohlverständnisses. Dabei geht es auch um Personalanzahlzahlen und Personaleignung. Bisher werden Mindeststandards einseitig von Jugend- und Landesjugendämtern festgelegt: z.T. uneinheitlich, teilweise sogar im Sinne des Kindeswohls nicht oder nicht schlüssig begründet. Z.B. bedarf das "Fachkräftegebot" der Landesjugendämter einer kritischen Prüfung.

2.3.2 Beratung vor Kontrolle

In § 45 SGB VIII einzufügen: (1) Die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtung wird vorrangig durch Beratung wahrgenommen, zusätzlich durch Kontrolle.